

Geschäftszahl: 2022-0.442.468

## Bescheid

Über Ihre Auskunftsbegehren mit den Nummern, 2066, 2078, 2117, 2647 und 2650 der Seite „FragdenStaat.at“ ergeht vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgender

## Spruch

Ihre Anträge auf Erteilung der Auskunft werden gemäß § 4 iVm § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz), BGBl I 287/1987 idF I 158/1998, abgewiesen.

## Begründung

### 1. Zum Verfahrensgang

Der Antragsteller brachte über die Seite „FragdenStaat.at“ die folgenden Auskunftsbegehren mit insgesamt 119 Teilfragen ein:

#### 2066

*„Sehr geehrte Antragsteller/in*

*In dem Dokument "Österreichische Teststrategie SARS-CoV-2" (Version vom 14.08.2020) des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) [<https://www.sozialministerium.at/dam/jc...>] wird behauptet, dass der "COVID-19 Test" eine Infektion zum Testzeitpunkt feststellen kann. Danach werden in dem Dokument kurz verschiedene Test-Arten erläutert. Da in dieser Erläuterung wesentliche Details fehlen, stellt sich dazu eine Reihe von Fragen.*

*Daher wird im Zuge der Erteilung einer Auskunft (gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG) die Beantwortung nachfolgender Fragen begehrt:*

*1) Verfügt das BMSGPK über Informationen über die Spezifität der in Österreich zum Einsatz kommenden PCR-Tests?*

*2) Falls Frage 1 verneint wird: Aus welchem Grund verfügt das BMSGPK über keine Informationen über die Spezifität der in Österreich zum Einsatz kommenden PCR-Tests?*

*3) Falls Frage 1 bejaht wird: Sind diese Informationen über die Spezifität der in Österreich zum Einsatz kommenden PCR-Tests für die Öffentlichkeit zugänglich? Wo?*

*4) Falls Frage 3 verneint wird: Aus welchem Grund sind diese Informationen über die Spezifität der in Österreich zum Einsatz kommenden PCR-Tests für die Öffentlichkeit nicht zugänglich?*

*5) Verfügt das BMSGPK über Informationen über die Sensitivität der in Österreich zum Einsatz kommenden PCR-Tests?*

*6) Falls Frage 5 verneint wird: Aus welchem Grund verfügt das BMSGPK über keine Informationen über die Sensitivität der in Österreich zum Einsatz kommenden PCR-Tests?*

*7) Falls Frage 5 bejaht wird: Sind diese Informationen über die Sensitivität der in Österreich zum Einsatz kommenden PCR-Tests für die Öffentlichkeit zugänglich? Wo?*

8) Falls Frage 7 verneint wird: Aus welchem Grund sind diese Informationen über die Sensitivität der in Österreich zum Einsatz kommenden PCR-Tests für die Öffentlichkeit nicht zugänglich?

9) Ist dem BMSGPK bekannt, durch wen die in Österreich verwendeten PCR-Tests validiert sind?

10) Falls Frage 9 verneint wird: Aus welchem Grund ist dem BMSGPK nicht bekannt, durch wen die in Österreich verwendeten PCR-Tests validiert sind?

11) Falls Frage 9 bejaht wird: Sind diese Informationen zur PCR-Test-Validierung für die Öffentlichkeit zugänglich? Wo?

12) Falls Frage 11 verneint wird: Aus welchem Grund sind die Informationen zur PCR-Test-Validierung für die Öffentlichkeit nicht zugänglich?

13) Ist dem BMSGPK bekannt, ob der Werte der "cycle threshold" für die in Österreich zum Einsatz kommenden PCR-Tests, also die ct-Werte, für die ein positives Testergebnis erklärt wird, normiert bzw. standardisiert sind? (Dies vor allem im Hinblick darauf, dass davon ja schwerwiegende Einschränkungen der Freiheitsrechte der getesteten Person abhängig gemacht werden.)

14) Falls Frage 13 verneint wird: Aus welchem Grund ist dem BMSGPK nicht bekannt, ob die Werte der "cycle threshold" für die in Österreich zum Einsatz kommenden PCR-Tests, also die ct-Werte, für die ein positives Testergebnis erklärt wird, normiert bzw. standardisiert sind?

15) Falls Frage 13 bejaht wird: Durch wen sind die Werte der "cycle threshold" für die in Österreich zum Einsatz kommenden PCR-Tests, also die ct-Werte, für die ein positives Testergebnis erklärt wird, normiert bzw. standardisiert?

16) Falls Frage 13 bejaht wird: Was ist der normierte bzw. standardisierte minimale ct-Wert für die in Österreich zum Einsatz kommenden PCR-Tests, für den ein positives Testergebnis erklärt wird?

17) Falls Frage 13 bejaht wird: Was ist der normierte bzw. standardisierte maximale ct-Wert für die in Österreich zum Einsatz kommenden PCR-Tests, für den ein positives

*Testergebnis erklärt wird? (Dies vor allem im Hinblick auf die Tatsache, dass ab einem gewissen ct-Wert praktisch alle PCR-Testergebnisse positiv ausfallen.)*

*18) Ist dem BMSGPK bekannt, wie viele und welche Primerpaare für die in Österreich zum Einsatz kommenden PCR-Tests benutzt werden?*

*19) Falls Frage 18 verneint wird: Aus welchem Grund ist dem BMSGPK nicht bekannt, wie viele und welche Primerpaare für die in Österreich zum Einsatz kommenden PCR-Tests positiv sein müssen, damit insgesamt ein positives Testergebnis erklärt wird?*

*20) Falls Frage 18 bejaht wird: Wie viele und welche Primerpaare müssen für die in Österreich zum Einsatz kommenden PCR-Tests positiv sein, damit insgesamt ein positives Testergebnis erklärt wird?*

*21) Verfügt das BMSGPK über Informationen über die Spezifität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antigen-Tests?*

*22) Falls Frage 21 verneint wird: Aus welchem Grund verfügt das BMSGPK über keine Informationen über die Spezifität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antigen-Tests?*

*23) Falls Frage 21 bejaht wird: Sind diese Informationen über die Spezifität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antigen-Tests für die Öffentlichkeit zugänglich? Wo?*

*24) Falls Frage 23 verneint wird: Aus welchem Grund sind diese Informationen über die Spezifität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antigen-Tests für die Öffentlichkeit nicht zugänglich?*

*25) Verfügt das BMSGPK über Informationen über die Sensivität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antigen-Tests?*

*26) Falls Frage 25 verneint wird: Aus welchem Grund verfügt das BMSGPK über keine Informationen über die Sensivität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antigen-Tests?*

27) Falls Frage 25 bejaht wird: Sind diese Informationen über die Sensivität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antigen-Tests für die Öffentlichkeit zugänglich? Wo?

28) Falls Frage 27 verneint wird: Aus welchem Grund sind diese Informationen über die Sensivität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antigen-Tests für die Öffentlichkeit nicht zugänglich?

29) Ist dem BMSGPK bekannt, durch wen die in Österreich verwendeten Antigen-Tests validiert sind?

30) Falls Frage 29 verneint wird: Aus welchem Grund ist dem BMSGPK nicht bekannt, durch wen die in Österreich verwendeten Antigen-Tests validiert sind?

31) Falls Frage 29 bejaht wird: Sind diese Informationen zur Antigen-Test-Validierung für die Öffentlichkeit zugänglich? Wo?

32) Falls Frage 31 verneint wird: Aus welchem Grund sind die Informationen zur Antigen-Test-Validierung für die Öffentlichkeit nicht zugänglich?

33) Verfügt das BMSGPK über Informationen über die Spezifität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antikörpertests?

34) Falls Frage 33 verneint wird: Aus welchem Grund verfügt das BMSGPK über keine Informationen über die Spezifität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antigen-Tests?

35) Falls Frage 33 bejaht wird: Sind diese Informationen über die Spezifität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antikörpertests für die Öffentlichkeit zugänglich? Wo?

36) Falls Frage 35 verneint wird: Aus welchem Grund sind diese Informationen über die Spezifität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antikörpertests für die Öffentlichkeit nicht zugänglich?

37) Verfügt das BMSGPK über Informationen über die Sensivität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antikörpertests?

38) Falls Frage 37 verneint wird: Aus welchem Grund verfügt das BMSGPK über keine Informationen über die Sensivität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antikörpertests?

39) Falls Frage 37 bejaht wird: Sind diese Informationen über die Sensivität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antikörpertests für die Öffentlichkeit zugänglich? Wo?

40) Falls Frage 39 verneint wird: Aus welchem Grund sind diese Informationen über die Sensivität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antikörpertests für die Öffentlichkeit nicht zugänglich?

41) Ist dem BMSGPK bekannt, durch wen die in Österreich verwendeten Antikörpertests validiert sind?

42) Falls Frage 41 verneint wird: Aus welchem Grund ist dem BMSGPK nicht bekannt, durch wen die in Österreich verwendeten Antikörpertests validiert sind?

43) Falls Frage 41 bejaht wird: Sind diese Informationen zur Antikörpertest-Validierung der Öffentlichkeit zugänglich? Wo?

44) Falls Frage 43 verneint wird: Aus welchem Grund sind die Informationen zur Antikörpertest-Validierung für die Öffentlichkeit nicht zugänglich?

45) Ist dem BMSGPK bekannt, ob und wie schnell bei positiven Ergebnissen nachgetestet wird, um sicher zu stellen, dass es sich nicht um ein falsch positives Ergebnis handelt?

46) Falls Frage 45 verneint wird: Aus welchem Grund ist dem BMSGPK nicht bekannt, ob und wie schnell bei positiven Ergebnissen nachgetestet wird, um sicher zu stellen, dass es sich nicht um ein falsch positives Ergebnis handelt?

47) Falls Frage 45 bejaht wird: Wird bei positiven Ergebnissen nachgetestet, um sicher zu stellen, dass es sich nicht um ein falsch positives Ergebnis handelt - und wie schnell wird nachgetestet?

48) Ist dem BMSGPK bekannt, ob für das Nachtesten dann ein anderes Labor benutzt wird?

49) Falls Frage 48 verneint wird: Aus welchem Grund ist dem BMSGPK nicht bekannt, ob für das Nachtessen dann ein anderes Labor benutzt wird?

50) Falls Frage 48 bejaht wird: Wird für das Nachtessen ein anderes Labor benutzt?

51) Ist dem BMSGPK bekannt, ob es bei einem Nasopharynx-Abstrich Risiken gibt? (Hierzu gibt es Presseberichte: [<https://www.ruhrnachrichten.de/nachricht...>])

52) Falls Frage 51 verneint wird: Aus welchem Grund ist dem BMSGPK nicht bekannt, ob es bei einem Nasopharynx-Abstrich Risiken gibt?

53) Falls Frage 51 bejaht wird: Was sind diese Risiken? Hat das BMSGPK angeordnet, dass Betroffene vor einem Nasopharynx-Abstrich über die Risiken informiert werden?

54) Falls Frage 53 verneint wird: Aus welchem Grund hat das BMSGPK nicht angeordnet, dass Betroffene vor einem Nasopharynx-Abstrich über die Risiken informiert werden?

55) Ist dem BMSGPK bekannt, ob es bei einem Oropharynx-Abstrich Risiken gibt?

56) Falls Frage 55 verneint wird: Aus welchem Grund ist dem BMSGPK nicht bekannt, ob es bei einem Oropharynx-Abstrich Risiken gibt?

57) Falls Frage 55 bejaht wird: Was sind diese Risiken? Hat das BMSGPK angeordnet, dass Betroffene vor einem Oropharynx-Abstrich über die Risiken informiert werden?

58) Falls Frage 57 verneint wird: Aus welchem Grund hat das BMSGPK nicht angeordnet, dass Betroffene vor einem Oropharynx-Abstrich über die Risiken informiert werden?

59) Verfügt das BMSGPK über Informationen betreffend der Haftung für Schäden während der bzw. durch die Testprobenentnahme?

60) Falls Frage 59 verneint wird: Aus welchem Grund verfügt das BMSGPK über keine Informationen betreffend der Haftung für Schäden während der bzw. durch die Testprobenentnahme?

61) Falls Frage 59 bejaht wird: Sind diese Informationen betreffend der Haftung für Schäden während der bzw. durch die Testprobenentnahme für die Öffentlichkeit zugänglich? Wo?

62) Falls Frage 61 verneint wird: Aus welchem Grund sind diese Informationen betreffend der Haftung für Schäden während der bzw. durch die Testprobenentnahme für die Öffentlichkeit nicht zugänglich?

63) Verfügt das BMSGPK über Informationen betreffend der Haftung für Schäden durch positive - insbesondere falsch positive - Testergebnisse?

64) Falls Frage 63 verneint wird: Aus welchem Grund verfügt das BMSGPK über keine Informationen betreffend der Haftung für Schäden durch positive - insbesondere falsch positive - Ergebnisse?

65) Falls Frage 63 bejaht wird: Sind diese Informationen betreffend der Haftung für Schäden durch positive - insbesondere falsch positive - Testergebnisse für die Öffentlichkeit zugänglich? Wo?

66) Falls Frage 65 verneint wird: Aus welchem Grund sind diese Informationen betreffend der Haftung für Schäden durch positive - insbesondere falsch positive - Testergebnisse für die Öffentlichkeit nicht zugänglich?

67) Ist dem BMSGPK bekannt, welche Daten im Zuge der Tests gesammelt werden?

68) Falls Frage 67 verneint wird: Aus welchem Grund ist dem BMSGPK nicht bekannt, welche Daten im Zuge der Tests gesammelt werden?

69) Falls Frage 67 bejaht wird: Welche Daten werden im Zuge der Tests gesammelt?

70) Ist dem BMSGPK bekannt, wie, wo und von wem die gesammelten Daten gespeichert und verarbeitet werden?

71) Falls Frage 70 verneint wird: Aus welchem Grund ist dem BMSGPK nicht bekannt, wie, wo und von wem die gesammelten Daten gespeichert und verarbeitet werden?

72) Falls Frage 70 bejaht wird: Wie, wo und von wem werden die gesammelten Daten gespeichert und verarbeitet?

73) Ist dem BMSGPK bekannt, wer Zugang zu den gesammelten Daten hat?

74) Falls Frage 73 verneint wird: Aus welchem Grund ist dem BMSGPK nicht bekannt, wer Zugang zu den gesammelten Daten hat?

75) Falls Frage 73 bejaht wird: Wer hat Zugang zu den gesammelten Daten?

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft wird an dieser Stelle der Antrag gestellt, einen Bescheid gemäß § 4 AuskunftspflichtG auszustellen.

Mit freundlichen Grüßen,“

**2078**

„Sehr geehrte Antragsteller/in

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) hat eine Reihe von Verordnungen erlassen, welche massiv die Grundrechte einschränken. Dies offiziell aus dem Grunde, um Bürger vor der Krankheit COVID-19 bzw. vor der Ausbreitung des Erregers dieser Krankheit zu schützen.

Nun ist es jedoch so, dass es zur klinischen Identifizierbarkeit von COVID-19 nur äußerst unklare, d.h. vor allem keine eindeutigen Informationen gibt (wie bspw. anhand von [<https://www.derstandard.at/story/200012...>] ersichtlich ist), sodass sich hierzu einige Fragen aufdrängen.

Weiters: (auch) vom BMSGPK wird offenkundig angenommen, dass ein Virus mit der Bezeichnung SARS-CoV-2 der Erreger für die Krankheit COVID-19 sein soll. Da auf Basis der tatsächlich gesicherten Informationen diese Annahme jedoch als reine Spekulation bezeichnet werden muss, stellen sich auch hierzu eine Reihe von Fragen.

Betreffend der Fragen zum Erreger der Krankheit COVID-19 seien hier der Klarheit wegen die wissenschaftlichen Grundlagen der Infektionslehre, nämlich die Henle-Koch-Postulate ausgeführt. Diese Postulate sind von allergrößter Wichtigkeit, weil ein Mikroorganismus nur dann als Erreger einer bestimmten Krankheit bezeichnet werden darf, wenn diese Postulate erfüllt sind.

Die Henle-Koch-Postulate lauten:

- Der Mikroorganismus muss in allen Krankheitsfällen gleicher Symptomatik detektiert werden können, bei gesunden Individuen jedoch nicht.
- Der Mikroorganismus kann aus dem erkrankten Individuum in eine Reinkultur überführt werden (d.h. es muss ein Isolat herstellbar sein).
- Ein vorher gesundes Individuum zeigt nach Infektion mit dem Mikroorganismus aus der Reinkultur dieselben Symptome wie das kranke Individuum, aus dem der Mikroorganismus ursprünglich stammt.
- Der Mikroorganismus kann aus den so infizierten und erkrankten Individuen wieder in eine Reinkultur überführt werden.

Im Zuge der Erteilung einer Auskunft (gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG) wird nun die Beantwortung nachfolgender Fragen begehrt:

1) Sind dem BMSGPK die Henle-Koch-Postulate bekannt?

2) Falls Frage 1 verneint wird: Aus welchem Grund sind dem BMSGPK die Henle-Koch-Postulate nicht bekannt?

3) Falls Frage 1 bejaht wird: Sind dem BMSGPK wissenschaftlich fundierte Gründe bekannt, welche es nahelegen, dass die Henle-Koch-Postulate in der Infektionslehre keine Gültigkeit mehr haben sollten?

4) Falls Frage 3 bejaht wird: Welches sind diese wissenschaftlich fundierten Gründe?

5) Falls Frage 3 verneint wird: Sind dem BMSGPK wissenschaftliche Studien bekannt, welche unter Einhaltung der Henle-Koch-Postulate nachweisen, dass das Virus SARS-CoV-2 der Erreger für die Krankheit COVID-19 ist?

6) Falls Frage 5 verneint wird und im Hinblick darauf, dass ohne einen derartigen wissenschaftlichen Nachweis das Virus SARS-CoV-2 nicht als Erreger von COVID-19 bezeichnet werden darf: Auf welcher Grundlage ist dann das BMSGPK offenbar zu der Auffassung gekommen, dass Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des

*Virus SARS-CoV-2 geeignet wären, den Ausbruch der Krankheit COVID-19 zu verhindern - obwohl das wissenschaftlich unsinnig ist?*

*7) Falls Frage 5 bejaht wird: Wird das BMSGPK diese wissenschaftlichen Studien der Öffentlichkeit zugänglich machen? Bzw.: Wird das BMSGPK der Öffentlichkeit Informationen zur Verfügung stellen, wo diese wissenschaftlichen Studien zu finden sind?*

*8) Falls Frage 7 verneint wird: Aus welchem Grund will das BMSGPK diese Informationen der Öffentlichkeit nicht zugänglich machen bzw. nicht mitteilen?*

*9) Gibt es irgendwelche Symptome der Krankheit COVID-19, welche nicht genau so gut durch einen grippalen Infekt, einen Husten, einen Heuschnupfen, eine Lungenentzündung oder gar nur durch eine banale Erkältung verursacht sein könnten? In anderen Worten: Gibt es Symptome von COVID-19 welche ein Alleinstellungsmerkmal für sich beanspruchen können?*

*10) Falls Frage 9 bejaht wird: Welches sind diese Symptome?*

*11) Falls Frage 9 verneint wird: Wie kann die Krankheit COVID-19 dann überhaupt seriös eindeutig klinisch identifiziert (und eindeutig von Husten, Heuschnupfen, Lungenentzündung oder einer Erkältung unterschieden) werden?*

*12) Zur unmissverständlichen Klarstellung: Wurden die massiv grundrechtseinschränkenden Maßnahmen (wie Veranstaltungsverbote, Betretungsverbote, Ausgangsbeschränkungen und die sogenannte Maskenpflicht an bestimmten Orten) vom BMSGPK tatsächlich nur zum Zwecke der Verhinderung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 verordnet?*

*Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft wird an dieser Stelle der Antrag gestellt, einen Bescheid gemäß § 4 AuskunftspflichtG auszustellen.*

*Mit freundlichen Grüßen“*

**2117**

*„Sehr geehrte Antragsteller/in*

*Am Markt finden sich keine Hersteller von Alltagsmasken, welche zusichern, dass durch das Tragen ihres Masken-Produkts die Übertragung des Virus SARS-CoV-2 gänzlich oder wenigstens mit jederzeit überprüfbarer, hoher Wahrscheinlichkeit verhindert werden kann. Vielmehr ist so, dass eine Reihe von Herstellern zu ihren Masken-Produkts ausdrücklich angeben, dass diese nicht vor Viren bzw. vor dem Virus SARS-CoV-2 im Besonderen schützen.*

*Aus diesem Grunde wird im Zuge der Erteilung einer Auskunft (gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG) die Beantwortung nachfolgender Fragen begehrt:*

*1) Wie erklärt sich das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) die Tatsache, dass es am Markt keine Hersteller von Alltagsmasken gibt, welche zusichern, dass durch das Tragen ihres Masken-Produkts die Übertragung des Virus SARS-CoV-2 gänzlich oder wenigstens mit jederzeit überprüfbarer, hoher Wahrscheinlichkeit verhindert werden kann? Könnte dies damit zu tun haben, dass Hersteller von Alltagsmasken wissen, dass sie für tatsächenswidrige Wirksamkeitsversprechen haftbar gemacht werden können?*

*2) Ist dem BMSGPK bekannt, ob am Markt Alltagsmasken angeboten, die verlässlich oder wenigstens mit jederzeit überprüfbarer, hoher Wahrscheinlichkeit eine Übertragung des Virus SARS-CoV-2 verhindern können?*

*3) Falls Frage 2 verneint wird: Wie kommt dann das BMSGPK zu der Auffassung, dass die am Markt angebotenen Alltagsmasken geeignet wären, die Übertragung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern bzw. wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit verhindern?*

*4) Falls Frage 2 bejaht wird: Hat das BMSGPK der Öffentlichkeit Informationen zu Herstellern, genauen Bezeichnungen und den technisch-physikalischen Daten dieser Masken-Produkte verfügbar gemacht?*

*5) Falls Frage 2 bejaht, aber Frage 4 verneint wird: Aus welchen Gründen hat das BMSGPK diese Informationen nicht für die Öffentlichkeit verfügbar gemacht?*

*6) Falls Frage 2 bejaht, aber Frage 4 verneint wird: Gedenkt das BMSGPK diese Informationen für die Öffentlichkeit verfügbar zu machen - und wann gedenkt das BMSGPK dies zu tun?*

7) Falls Frage 4 bejaht wird: Wo hat das BMSGPK der Öffentlichkeit Informationen zu Herstellern und genauer Bezeichnung von Masken-Produkten, welche die Übertragung des Virus SARS-CoV-2 gänzlich oder wenigstens mit jederzeit überprüfbarer, hoher Wahrscheinlichkeit verhindern, verfügbar gemacht?

8) Sind dem BMSGPK Studien bekannt, welche empirisch und jederzeit nachprüfbar erwiesen haben (also Studien, die nicht bloß Ergebnisse von Modellen darstellen, welche auf fragwürdigen Annahmen oder Schätzungen beruhen), dass das Tragen von Alltagsmasken die Übertragung des Virus SARS-CoV-2 in Alltagssituationen gänzlich oder wenigstens mit jederzeit überprüfbarer, hoher Wahrscheinlichkeit verhindern kann?

9) Falls Frage 8 bejaht wird: Wird das BMSGPK diese Studien für die Öffentlichkeit verfügbar machen?

10) Falls Frage 8 bejaht, aber Frage 9 verneint wird: Aus welchen Gründen will das BMSGPK diese Studien nicht für die Öffentlichkeit verfügbar machen?

11) Falls Frage 8 verneint wird: War bzw. ist dem BMSGPK klar, dass es eine Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte (Grundrechte) darstellt, das Tragen von Alltagsmasken zu verordnen, wenn diese nicht geeignet sind, die Übertragung des Virus SARS-CoV-2 nicht gänzlich oder wenigstens mit jederzeit überprüfbarer, hoher Wahrscheinlichkeit zu verhindern?

12) Falls Frage 11 bejaht wird: Aus welchen Gründen hat das BMSGPK das Tragen von Alltagsmasken verordnet, obwohl klar war bzw. ist, dass dies einen verfassungswidrigen Eingriff in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte (Grundrechte) bedeutet?

13) Hat das BMSGPK empirisch überprüft bzw. empirisch überprüfen lassen, ob das Tragen der am Markt angebotenen Alltagsmasken sicher keine gesundheitlichen Schäden verursacht?

14) Falls Frage 13 verneint wird: Aus welchen Gründen hat das BMSGPK nicht empirisch überprüft bzw. empirisch überprüfen lassen, ob das Tragen der am Markt angebotenen Alltagsmasken sicher keine gesundheitlichen Schäden verursacht?

15) Falls Frage 13 bejaht wird: Gedenkt das BMSGPK die Studien, durch welche empirisch überprüft wurde, dass das Tragen der am Markt angebotenen Alltagsmasken, sicher keine gesundheitlichen Schäden verursacht, für die Öffentlichkeit verfügbar zu machen - und wann gedenkt das BMSGPK dies zu tun?

16) Falls Frage 15 verneint wird: Aus welchen Gründen will das BMSGPK die Studien, durch welche empirisch überprüft wurde, dass das Tragen der am Markt angebotenen Alltagsmasken sicher keine gesundheitlichen Schäden verursacht, nicht für die Öffentlichkeit verfügbar machen?

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft wird an dieser Stelle der Antrag gestellt, einen Bescheid gemäß § 4 AuskunftspflichtG auszustellen.

Mit freundlichen Grüßen,“

#### **2647**

„Sehr geehrte Antragsteller/in

In Österreich sind offenbar keine FFP2-Masken erhältlich, für welche die Anbieter zusichern, dass durch das Tragen ihres Masken-Produkts die Übertragung des Virus SARS-CoV-2 gänzlich oder wenigstens mit jederzeit wissenschaftlich überprüfbarer, konkret quantifizierter Wahrscheinlichkeit verhindert werden kann. Vielmehr ist so, dass die Anbieter der in Österreich erhältlichen FFP2-Masken ausdrücklich angeben, dass diese nicht vor Viren bzw. vor dem Virus SARS-CoV-2 im Besonderen schützen. Darüber hinaus ist auch den Normen, auf welchen in den Kennzeichnungen von FFP2-Maskenprodukten verwiesen wird, in keiner Weise entnehmbar, dass diese vor Viren bzw. vor dem Virus SARS-CoV-2 im Besonderen schützen würden.

Aus diesem Grunde wird im Zuge der Erteilung einer Auskunft (gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG) die Beantwortung nachfolgender Fragen begehrt:

1) Verfügt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) über gesichertes Wissen darüber, dass für österreichische Endverbraucher FFP2-Masken erhältlich sind, für welche die Anbieter zusichern, dass durch das Tragen ihres Masken-Produkts die Übertragung von Viren allgemein und speziell des Virus SARS-CoV-2 gänzlich oder wenigstens mit jederzeit

wissenschaftlich überprüfbarer, konkret quantifizierter Wahrscheinlichkeit verhindert werden kann?

2) Falls Frage 1 bejaht wird: Wie lauten die Namen dieser Anbieter von FFP2-Masken? Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteilen wird höflichst ersucht!

3) Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen darüber, dass das Tragen von FFP2-Masken die Übertragung des Virus SARS-CoV-2 gänzlich oder wenigstens mit jederzeit wissenschaftlich überprüfbarer, konkret quantifizierter Wahrscheinlichkeit verhindern kann?

Zur Konkretisierung: Mit gesichertem Wissen sind vor allem explizit empirische wissenschaftliche Studien gemeint (welche bestätigt oder aber widerlegt werden können), also Studien, die nicht bloss Ergebnisse von Modellen darstellen, welche auf fragwürdigen Annahmen (welche weder wissenschaftlich bestätigt noch wissenschaftlich widerlegt werden können) oder subjektiven Schätzungen beruhen.

4) Falls Frage 3 bejaht wird: Wie lauten die Titel dieser Studien? Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteilen wird höflichst ersucht!

5) Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen darüber, dass das Tragen der in Österreich erhältlichen FFP2-Masken sicher bzw. wenigstens mit jederzeit wissenschaftlich überprüfbarer, konkret quantifizierter Wahrscheinlichkeit keine gesundheitlichen Schäden verursacht, wenn diese in dem vom BMSGPK verordneten Umfang getragen werden (bestimmungsgemäßes Tragen der Masken bereits vorausgesetzt)?

Zur Konkretisierung: Mit gesichertem Wissen sind vor allem explizit empirische wissenschaftliche Studien gemeint (welche bestätigt oder aber widerlegt werden können), also Studien, die nicht bloss Ergebnisse von Modellen darstellen, welche auf fragwürdigen Annahmen (welche weder wissenschaftlich bestätigt noch wissenschaftlich widerlegt werden können) oder subjektiven Schätzungen beruhen.

6) Falls Frage 5 bejaht wird: In welcher Form ist dieses Wissen in den Akten dokumentiert? Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteilen wird höflichst ersucht!

7) Falls Frage 5 verneint wird: Gibt es im BMSGPK konkrete Vorhaben dazu, zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, dass das Tragen der in Österreich erhältlichen FFP2-Masken sicher bzw. wenigstens mit jederzeit wissenschaftlich überprüfbarer, konkret quantifizierter Wahrscheinlichkeit keine gesundheitlichen Schäden verursacht, wenn diese in dem vom BMSGPK verordneten Umfang getragen werden (bestimmungsgemäßes Tragen der Masken bereits vorausgesetzt)?

8) Falls Frage 7 bejaht wird: In welcher Form sind diese konkreten Vorhaben in den Akten dokumentiert? Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteilen wird höflichst ersucht!

9) Falls Frage 3 verneint wird: Gibt es im BMSGPK konkrete Vorhaben trotz Fehlen von gesichertem Wissen – darüber ob es überhaupt Anbieter von FFP2-Masken gibt, welche zusichern, dass durch das Tragen ihres Masken-Produkts die Übertragung von Viren allgemein und speziell des Virus SARS-CoV-2 gänzlich oder wenigstens mit jederzeit wissenschaftlich überprüfbarer, konkret quantifizierter Wahrscheinlichkeit verhindert werden kann – weiterhin das Tragen von FFP2-Masken verordnen (bzw. verordnet lassen)?

10) Falls Frage 9 bejaht wird: In welcher Form sind diese konkreten Vorhaben in den Akten dokumentiert? Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteilen wird höflichst ersucht!

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft wird an dieser Stelle der Antrag gestellt, einen Bescheid gemäß § 4 AuskunftspflichtG auszustellen.

Mit freundlichen Grüßen,

**2650 (als „Rückfrage“ zur Anfrage 2052 [ha. GZ: 2022-0.281.007; dg. GZ: BVwG W137 2253556])**

„Sehr geehrte Antragsteller/in

Laut Herstellerangaben ist der Zweck von SARS-CoV-2-PCR-Tests die Unterstützung einer Differentialdiagnose von Patienten mit Symptomen einer respiratorischen Infektion in Verbindung mit anderen klinischen Befunden und Laborbefunden.

Aus diesem Grunde wird im Zuge der Erteilung einer Auskunft (gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG) die Beantwortung nachfolgender Fragen begehrt:

1) Verfügt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) über gesichertes Wissen darüber, dass Hersteller von SARS-CoV-2-PCR-Tests in ihren Produktbeschreibungen oder sonstwie garantieren, dass bei einem positiven PCR-Testergebnis bei Menschen ohne Symptome einer respiratorischen Infektion – also ohne jegliche klinische Befunde – mit Sicherheit gesagt werden kann, dass eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt?

2) Falls Frage 1 bejaht wird: Wie lauten die Namen dieser Hersteller von SARS-CoV-2-PCR-Tests?

3) Falls Frage 1 bejaht wird: In welcher Form erklären diese Hersteller, dass ein positives PCR-Testergebnis bei getesteten Menschen ohne Symptome einer respiratorischen Infektion (also ohne jegliche klinische Befunde) sicher aussagt, dass eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile wird höflichst ersucht!

4) Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen darüber, dass Hersteller von SARS-CoV-2-PCR-Tests in ihren Produktbeschreibungen oder sonstwie garantieren, dass bei einem positiven PCR-Testergebnis bei Menschen mit Symptomen einer respiratorischen Infektion mit Sicherheit gesagt werden kann, dass die Symptome jedenfalls einzig und allein durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 verursacht sind?

Oder – im Hinblick auf die Tatsache, dass nach aktuellem Stand der Wissenschaft Symptome einer respiratorischen Infektion von über 200 verschiedenen Virenarten verursacht sein können – anders formuliert: Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen darüber, dass Hersteller von SARS-CoV-2-PCR-Tests in ihren Produktbeschreibungen garantieren, dass bei einem positiven PCR-Testergebnis bei Menschen mit Symptomen einer respiratorischen Infektion mit Sicherheit gesagt werden kann, dass die Symptome nicht etwa genau so gut durch eine Infektion mit anderen Viren (bspw. Influenza oder RSV) verursacht sein können?

5) Falls Frage 4 bejaht wird: Wie lauten die Namen dieser Hersteller von SARS-CoV-2-PCR-Tests?

6) Falls Frage 4 bejaht wird: In welcher Form erklären diese Hersteller, dass ein positives PCR-Testergebnis bei getesteten Menschen mit Symptomen einer respiratorischen Infektion sicher aussagt, dass diese Symptome einzig und allein durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 verursacht sind?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile wird höflichst ersucht!

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft wird an dieser Stelle der Antrag gestellt, einen Bescheid gemäß § 4 AuskunftspflichtG auszustellen.

Mit freundlichen Grüßen,“

Am 23.05.2022 wurde die Anfrage 2066 teilweise beauskunftet. Dem Antragsteller wurde Folgendes mitgeteilt:

„Sehr geehrter Herr Mannsberger!

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 14.10.2020 (Anfrage #2066 der Seite „FragdenStaat.at“) kann Ihnen das BMSGPK zu einem Teil Ihrer 70 Fragen Folgendes mitteilen:

**Beantwortung:**

21) Verfügt das BMSGPK über Informationen über die Spezifität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antigen-Tests?

Grundsätzlich dürfen alle Testkits verwendet werden, die eine CE Kennzeichnung aufweisen. Hinsichtlich Sensitivität und Spezifität empfiehlt das BMSGPK eine Sensitivität von > 90 % und eine Spezifität von > 97 %, dies entspricht auch Vorgaben von internationalen Organisationen. Weitergehende Informationen finden Sie unter: [https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:8a36edb1-8f3c-494b-90ec-ed669fe2f99f/Antigen\\_Tests\\_im\\_Rahmen\\_der\\_Oesterreichischen\\_Teststrategie\\_SARS\\_CoV\\_2.pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:8a36edb1-8f3c-494b-90ec-ed669fe2f99f/Antigen_Tests_im_Rahmen_der_Oesterreichischen_Teststrategie_SARS_CoV_2.pdf) . Darüber hinaus wird empfohlen, Antigentests der „Common list of COVID-19 rapid antigen tests“ ([https://ec.europa.eu/health/system/files/2022-03/covid-19\\_rat\\_common-list\\_en\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/health/system/files/2022-03/covid-19_rat_common-list_en_0.pdf)) zu verwenden. In dieser sind bei jedem Testkit Daten zur Sensitivität und Spezifität angeführt.

22) Falls Frage 21 verneint wird: Aus welchem Grund verfügt das BMSGPK über keine Informationen über die Spezifität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antigen-Tests?

23) Falls Frage 21 bejaht wird: Sind diese Informationen über die Spezifität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antigen-Tests für die Öffentlichkeit zugänglich? Wo?

In Österreich werden weitgehend Tests von der genannten „Common list of COVID-19 rapid antigen tests“ eingesetzt, da ausschließlich mit diesen die Erstellung eines EU-konformen Testzertifikates erlaubt ist. Wie bereits ausgeführt sind in dieser Liste auch die Daten zur Sensitivität und Spezifität von jedem Testkit gelistet.

24) Falls Frage 23 verneint wird: Aus welchem Grund sind diese Informationen über die Spezifität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antigen-Tests für die Öffentlichkeit nicht zugänglich?

25) Verfügt das BMSGPK über Informationen über die Sensivität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antigen-Tests?

Siehe Frage 21.

26) Falls Frage 25 verneint wird: Aus welchem Grund verfügt das BMSGPK über keine Informationen über die Sensivität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antigen-Tests?

27) Falls Frage 25 bejaht wird: Sind diese Informationen über die Sensivität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antigen-Tests für die Öffentlichkeit zugänglich? Wo?

Siehe Frage 23.

28) Falls Frage 27 verneint wird: Aus welchem Grund sind diese Informationen über die Sensivität der in Österreich zum Einsatz kommenden Antigen-Tests für die Öffentlichkeit nicht zugänglich?

45) Ist dem BMSGPK bekannt, ob und wie schnell bei positiven Ergebnissen nachgetestet wird, um sicher zu stellen, dass es sich nicht um ein falsch positives Ergebnis handelt?

Ein positiver Antigen-Test löst die Meldeverpflichtungen gemäß §§ 2 bzw. 3b EpiG aus. Gemäß der aktuell gültigen Falldefinition COVID-19 muss jeder positive Antigen-Test mittels eines molekularbiologischen Verfahrens (z.B. PCR-Test) nachgetestet werden, um den Fall zu bestätigen. Jede Person mit Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischer Nukleinsäure zählt als bestätigter Fall. Das PCR-Verfahren stellt mit seiner hohen Sensitivität den internationalen Goldstandard zum direkten Nachweis von SARS-CoV-2 dar.

Allgemein ist festzuhalten, dass ein negatives Testergebnis bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Probennahme eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Infektion besteht, während ein positives Testergebnis mit hoher Wahrscheinlichkeit eine vorliegende Infektion anzeigt. Beide Testergebnisse können jedoch aufgrund von technischen und biologischen Faktoren falsch-negativ bzw. falsch-positiv sein.

46) Falls Frage 45 verneint wird: Aus welchem Grund ist dem BMSGPK nicht bekannt, ob und wie schnell bei positiven Ergebnissen nachgetestet wird, um sicher zu stellen, dass es sich nicht um ein falsch positives Ergebnis handelt?

47) Falls Frage 45 bejaht wird: Wird bei positiven Ergebnissen nachgetestet, um sicher zu stellen, dass es sich nicht um ein falsch positives Ergebnis handelt- und wie schnell wird nachgetestet?

Siehe Frage 45.

67) Ist dem BMSGPK bekannt, welche Daten im Zuge der Tests gesammelt werden?

Im Zuge von durchgeführten Testungen werden die in §§ 5a Abs. 2 und 5b Abs. 3 EpiG angeführten Daten verarbeitet.

68) Falls Frage 67 verneint wird: Aus welchem Grund ist dem BMSGPK nicht bekannt, welche Daten im Zuge der Tests gesammelt werden?

69) Falls Frage 67 bejaht wird: Welche Daten werden im Zuge der Tests gesammelt?

Siehe Frage 67.

Wir hoffen Ihnen geholfen zu haben.

Ein Bescheid über die Verweigerung der Auskunft über die übrigen Fragen wird gesondert ergehen.

### **Hinweis**

*Es wird darauf hingewiesen, dass für Bescheide nach dem Auskunftspflichtgesetz gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG [stF.: BGBl. I 267/1957]) für jede einzelne Frage sowie für jede Unterfrage eine Gebührenschuld iHv jeweils € 14,30 entsteht. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 GebG im Zeitpunkt der Zustellung der Erledigung (des Bescheides).“*

Am 20.06.2022 wurde die Anfrage **2647** teilweise beauskunftet. Dem Antragsteller wurde Folgendes mitgeteilt:

*„Sehr geehrter Herr Mannsberger,*

*Sie brachten am 14.05.2022 unter der Nummer 2647 der Seite „FragdenStaat.at“ beim BMSGPK folgende Anfrage ein:*

*[...]*

*Hierzu kann Ihnen durch das BMSGPK Folgendes mitgeteilt werden:*

*Zu Frage 1:*

*Filterierende Halbmasken (FFP-Masken) dienen dem Schutz der Maskenträger:innen vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen. Sie müssen dicht am Gesicht sitzen, um ihre Filterleistung entfalten zu können. FFP-Masken (FFP2 und FFP3-Masken) unterliegen klaren Anforderungen von Gesetzen und technischen Normen. Dabei wird insbesondere die Filterleistung des Maskenmaterials anhand der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 mit Aerosolen getestet. FFP2-Masken müssen mindestens 94 % und FFP3-Masken mindestens 99 % der Testaerosole filtern. Sie bieten daher nachweislich einen wirksamen Schutz auch gegen Aerosole. Die Prüfnorm ist,*

*gemeinsam mit dem CE-Kennzeichen und der vierstelligen Kennnummer der Benannten Stelle, auf der Oberfläche der FFP-Maske aufgedruckt.*

*Das CE-Kennzeichen zeigt an, dass die FFP-Masken ein erfolgreiches Nachweisverfahren (Konformitätsbewertungsverfahren) durchlaufen haben. Wie auch bei Medizinprodukten belegen Hersteller:innen damit, dass ihre Produkte allen Anforderungen der gültigen Gesetze und Normen entsprechen. Erst dann dürfen die Masken rechtmäßig in Europa vertrieben werden. Hinsichtlich ihrer grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen unterliegen FFP2-Masken der EU-Verordnung über persönliche Schutzausrüstung (Verordnung (EU) 2016/425 des europäischen Parlaments). Diese Prüfung wird durch Benannte Stellen (Prüfungsinstitute) durchgeführt. Im Anschluss darf der Hersteller seine Masken mit einem CE-Kennzeichen bedrucken und legal vertreiben. Das CE-Kennzeichen trägt die vierstellige Nummer der beteiligten Benannten Stelle. Die Vorgaben der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 müssen erfüllt sein.*

*Zertifizierte FFP2-Masken sind für Endverbraucher:innen am Aufdruck der erfüllten Prüfnorm (EN 149) sowie der CE-Kennzeichnung mit der vierstelligen Nummer des Prüfungsinstituts auf Maske und Verpackung zu erkennen. Masken-Hersteller:innen müssen entsprechend dieser Verordnung ihren FFP2-Masken eine Konformitätserklärung beilegen, in der sie die Einhaltung der geforderten Standards zusichern und auch entsprechende Angaben zu Prüfnorm, Prüfstelle, etc. machen; alternativ kann die Konformitätserklärung auch online zugänglich gemacht werden und durch einen Link in der Anleitung der Maske darauf verwiesen werden. Ebenfalls in Österreich erhältliche N95-Masken und KN95-Masken unterliegen ähnlichen US-amerikanisch bzw. chinesischen Normierungen und Zertifizierungen. Die Wirksamkeit zertifizierter FFP2- und gleichwertiger Masken (N95, KN95) zur Übertragungsreduktion von SARS-CoV-2 und anderer Viren ist durch Studien belegt.*

*Zu Frage 2:*

*Wie sich aus der Beantwortung von Frage 1 ergibt, müssen sämtliche Hersteller:innen von FFP2-Masken die Erfüllung der Anforderungen gewährleisten, eine gesonderte Liste wird hierzu folglich nicht geführt.*

*Es wird aus gegebenem Anlass durch das BMSGPK an dieser Stelle noch einmal auf die Grundsätze des Auskunftspflichtgesetzes hingewiesen. Das Auskunftspflichtgesetz dient nicht dazu den Wissensstand der Behörde gleichsam*

*abzuprüfen (vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2015/03/0038). Die Verwaltungsbehörden sind nach dem Auskunftspflichtgesetz nicht zur Beschaffung und Weitergabe von auch anders zugänglichen Informationen verhalten (VwGH 28.03.2014, 2014/02/0006). Zudem müssen Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe, beantwortbare Fragen enthalten (ErläutRV 41 BlgNR 17. GP 3).*

*Wir hoffen, Ihnen geholfen zu haben.“*

Am 26.07.2022 wurde dem Antragsteller folgendes Parteiengehör per E-Mail übermittelt:

*„Sehr geehrter Herr Mannsberger!*

- 1. Es wird ersucht bekannt zu geben, ob die Anfrage 2295 der Seite „FragdenStaat.at“, von Ihnen erstellt wurde. Die Anfrage ist auf der genannten Website auffindbar und entspricht dem Aufbau nach sehr stark Ihren übrigen Anfragen. Ein Eingang dieser Anfrage beim BMSGPK lässt sich weder dem Aktenbestand der Behörde entnehmen, noch ist ein solcher auf der genannten Website ersichtlich.*
- 2. Es wird beabsichtigt die von Ihnen eingebrachten Anfragen 2066, 2078, 2117, (2295), 2647 und 2650 der Seite „FragdenStaat.at“ wegen mutwilliger Antragstellung und der Gefährdung der übrigen Aufgaben der Verwaltung unter einem bescheidmäßig abzuweisen. Ihnen wird die Möglichkeit eingeräumt hierzu sowie zu Punkt 1. Bis 17.08.2022 (Einlangen beim BMSGPK unter dieser E-Mail-Adresse) Stellung zu beziehen und darzulegen, ob und welches Auskunftsinteresse bei Ihnen für die jeweiligen Fragenstellungen besteht.*

*(Hinweis: Nach der ständigen Rechtsprechung (vgl. zum Folgenden wiederum VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038, mit weiteren Nachweisen) nimmt die Behörde mutwillig in Anspruch, wer sich in dem Bewusstsein der Grundlosigkeit und Aussichtslosigkeit, der Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit seines Anbringens an die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt. Der Begriff der Zwecklosigkeit eines Auskunftsersuchens im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zur Mutwilligkeit ist spezifisch vor dem Hintergrund jener Zwecke zu sehen, denen die Auskunftspflicht dient, also dem Gewinn von Informationen, über die der Auskunftswerber nicht verfügt, an denen er jedoch ein konkretes Auskunftsinteresse besitzt (VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083).“*

Eine Antwort des Antragstellers langte bis zum 13.10.2022 beim BMSGPK nicht ein.

### Feststellungen

2.1. Mit dem Ausgangsstück vom 17.05.2022, GZ: 2022-0.288.685, zugestellt am 30.05.2022, wurden dem Antragsteller Teile seiner 75 Fragen umfassenden Anfrage 2066 „COVID-19: Fragen zur Qualität der Tests“ im Umfang von 2,5 Seiten beantwortet.

2.2. Mit E-Mail vom 20.06.2022 11:38 h wurden dem Antragsteller zwei der zehn Fragen der Anfrage 2647 „COVID-19: Wirksamkeit von in Österreich erhältlichen FFP2-Masken“ beauskunftet.

2.3. Dem Antragsteller wurden durch das BMSGPK bzw. das Bundesverwaltungsgericht mindestens vier Mal die Grundsätze und die geltende höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Auskunftspflicht zur Kenntnis gebracht.

2.3.1. Mit Erkenntnis vom 02.06.2021, dg. GZ: W274 2236976-2/4E, dem Antragsteller zugestellt am 11.06.2021, wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Antragstellers gegen den Bescheid des BMSGPK, ha. GZ: 2020-0.822.992, ab. Das Bundesverwaltungsgericht führt im Zuge seiner rechtlichen Beurteilung u.a. Folgendes aus:

*„4.6.9. Der Großteil der gestellten Fragen begründet bereits unabhängig vom für ihre Beantwortung notwendigen Aufwand entsprechend der dargestellten Judikatur keine Auskunftspflicht:*

*Dazu gehören jene Fragen, deren Beantwortung der Behörde eine Begründung und somit Rechtfertigung ihres Handelns bzw Unterlassens (siehe oben 4.2.5.) aufbürden würde: Solche sind die Fragen 1), 2a), 4), 9), 11), 18), 19) und 20).*

*Dazu gehören weiters Fragen, deren Beantwortung für die Behörde eine Pflicht zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten bzw zur Beschaffung auch anders zugänglicher Information begründen würde: Dazu gehören die Fragen 3, 5), 6), 10), 12), 13), 14), 15), 21), 24), 25).*

*Frage 30) stellt sich, da evident ein solches Verbot nicht besteht, als Anregung zu behördlichem Handeln und somit nicht als eine Auskunftspflicht auslösende Frage dar.*

*Einige Fragen sind auch darauf gerichtet, ob Informationen bzw Einschätzungen öffentlich verfügbar sind [Fragen 2b), 7), 16)] bzw ob diese öffentlich verfügbar gemacht werden [2c), 2d), 8), 9), 17)]. Betreffend erstere ist der BF darauf zu verweisen, dass es nicht Sache der belangten Behörde ist, für den BF die öffentliche Verfügbarkeit von Informationen zu prüfen, da diese uU über die Ingerenz der belangten Behörde weit hinausgehen kann. Die Fragen, ob diese öffentlich verfügbar gemacht werden, ist als Aufforderung zur Veröffentlichung und somit nicht als Wissenserklärung, schon gar nicht als solche betreffend „gesichertes Wissen“ zu werten.*

*Die Frage nach den durch die in Österreich verwendeten Tests dem Steuerzahler entstehenden Kosten (23) läuft nach Einschätzung des Gerichts auf umfangreiche Erhebungen hinaus.*

*Da die Masken notorisch am freien Markt verkauft werden, kann sich die Frage 29) nicht an die belangte Behörde richten.*

*4.6.10. Daraus ergibt sich, dass einzelne Fragen aus dem Katalog der 30 Fragen verbleiben, die hinsichtlich Form und Inhalt grundsätzlich einem Auskunftsbegehren zugänglich wären [Fragen 22), 26) und 27)]. Selbst in Ansehung der Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs zu Ra 2017/03/0083, dortige RZ 24, wonach die Auskunft „insoweit“ zu erteilen sei, als Übersichtsauskünfte zu geben seien, liegt ein solcher Fall nach Ansicht des Verwaltungsgerichts hier nicht vor: Angesichts der 30 gestellten Fragen, die sich im Wesentlichen aufeinander beziehen, war es der Behörde nicht zumutbar, vorab einen Bereich abzugrenzen, für den eine Auskunftserteilung keine wesentliche Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben der Verwaltung im Sinne des § 1 Abs 2 AuskPflG darstellen würde, zumal bereits für diese Abgrenzung aufgrund der wohl hiefür notwendigen Kommunikation über Abteilungs- und Sektionsgrenzen hinweg ein insofern beträchtlicher Aufwand entstehen würde. Darüber hinaus hat sich der BF zur Einräumung eines Parteienghörs nicht geäußert.*

*Mag man das Interesse der Bevölkerung an Informationen im Bezug auf Covid und die bezughabenden Maßnahmen der Vollziehung auch als sehr berechtigt ansehen, so grenzt das gegenständliche Auskunftsbegehren insbesondere im Bezug auf seinen Umfang gerade auch angesichts der sehr breiten Berichterstattung durch die öffentlichen und privaten Medien, gerade auch hinsichtlich Tests und Masken, nach Ansicht des Verwaltungsgerichts auch an offensichtliche Mutwilligkeit iSd § 1 Abs 2 letzter Satz AuskPflG.*

*4.7. Ein Großteil der gestellten Fragen begründet, wie dargestellt, keine Auskunftspflicht. Darüber hinaus wäre bereits eine weitere Klärung hinsichtlich des Beantwortungsaufwandes durch weitere Erhebungen geeignet, insbesondere unter Berücksichtigung der festgestellten Belastung der zuständigen Abteilungen der belangten Behörde die Erfüllung der übrigen Aufgaben der Verwaltung zu beeinträchtigen, jedenfalls aber deren Beantwortung selbst, sodass im Ergebnis der Beschwerde nicht Folge zu geben war. „*

2.3.2. Im Zuge der teilweisen Auskunftserteilung zur Anfrage 2052, ha. GZ: 2022-0.281.007-1-A, übernommen am 27.04.2022, wurden dem Antragsteller wiederum die Grundsätze des Auskunftspflichtgesetzes und die dazu bestehende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes explizit zur Kenntnis gebracht:

*„Es wird durch das BMSGPK explizit darauf hingewiesen, dass das Auskunftspflichtgesetz nicht dazu dient, Motive oder Erwägungen der Behörde zu erfragen (vgl. dazu VwGH 23.10.2013, 2013/03/0109). Ebenso wenig dient das Auskunftspflichtgesetz dazu, die Behörde zu behelligen (vgl. dazu VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083). Des Weiteren sind Auskunftersuchen so konkret und nachvollziehbar abzufassen, sodass der Behörde die zügige und effiziente Bearbeitung nicht unnötig erschwert wird. Es wird nachdrücklich darum ersucht, diese Grundsätze hinkünftig zu beachten.*

*Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Schwärzen des eigenen Namens und der eigenen Anschrift in Eingaben an das BMSGPK die Behandlung eben jener Eingaben erheblich behindert und verzögert.“*

2.3.3. Darüber hinaus wurden dem Antragsteller die besagten Grundsätze und Judikate mit den folgenden abweisenden Bescheiden zur Kenntnis gebracht:

Bescheid zur Anfrage 2052, ha. GZ: 2022-0.281.007-2-A, übernommen am 27.04.2022.

Bescheid zur Anfrage 2246, ha. GZ: 2022-0.289.151-2-A, übernommen am 06.05.2022.

2.4. Trotz der vielfach erfolgten Aufklärung über die Grundsätze des Auskunftspflichtgesetzes (siehe Punkt 2.3.) brachte der Antragsteller am 14.05.2022 und 15.05.2022 (Anfragen 2647 und 2650) erneut Anfragen ein, die darauf abzielten, Absichten

der Behörde zu erfragen, den Wissensstand der Behörde abzurufen, eine Rechtfertigung behördlichen Handelns sowie anderweitig einholbare Informationen zu erlangen, die Behörde zu behelligen oder zu ausführlichen Ausarbeitungen zu verhalten.

2.5. Neben den hier verfahrensgegenständlichen 6 Anfragen mit insgesamt 119 Teilfragen brachte der Antragsteller weitere 7 Anfragen mit insgesamt 114 Teilfragen ein.

2.6. Der Antragsteller verzögerte bzw. behinderte ohne nachvollziehbare Gründe die von ihm anhängig gemachten Auskunftspflicht-Verfahren.

2.7. Ein erheblicher Teil der Fragen wird in erster Linie dazu genutzt, der Behörde Theorien oder Vorwürfe des Antragstellers zur Kenntnis zu bringen.

2.8. Der Arbeitsanfall in der für Auskunftsbegehren zuständigen Abteilung VI/A/4 ist weiterhin hoch. Es werden laufend komplexe Gesetzes- und Verordnungsentwürfe erarbeitet. Wenngleich aufgrund der aktuellen Dynamik des Infektionsgeschehens Verordnungen nicht mehr in der Frequenz erlassen werden, wie dies zu früheren Zeiten der Pandemie der Fall war, obliegt dem BMSGPK nun auch die Evaluation der Maßnahmen sowie die Vorbereitung für künftige Herausforderungen. Mit Stand 13.10.2022 sind weiters 216 offene Amtshaftungsverfahren zu bearbeiten. Seit In-Kraft-Treten des § 47a Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. I Nr. 186/1950 idF I Nr. 103/2022 am 01.07.2022 sind täglich alle Entscheidung der Verwaltungsgerichte nach dem EpiG und dem COVID-19-MG (in etwa 30 Entscheidungen pro Tag) auf die Notwendigkeit einer Amtsrevision zu prüfen und die entsprechenden Amtsrevisionen einzubringen. Darüber hinaus ist nach wie vor eine Vielzahl an Anfragen von anderen Behörden und BürgerInnen, sowie parlamentarische Anfragen zu beantworten. Die Aufgabenbereiche der Abteilung beschränken sich auch nicht auf die Rechtsangelegenheiten zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, sondern umfassen auch andere Rechtsgebiete, wie etwa das Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Krankenanstaltenrecht, deren Bearbeitung nach den pandemiebedingten Einschränkungen nun mehr Aufmerksamkeit erfordert.

2.9 Das dem Antragsteller eingeräumte Parteiengehör (zugestellt am 26.07.2022) betreffend die beabsichtigte Abweisung seiner Anfragen wegen Mutwilligkeit und der Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben der Verwaltung ließ der Antragsteller ungenutzt.

### Beweiswürdigung

Die Feststellung zur teilweisen Beantwortung der Anfrage 2066 ergibt sich aus dem Aktenbestand zur GZ: 2022-0.288.685, insbesondere dem Ausgangsstück und dem Rückschein.

Die Feststellung zur teilweisen Beantwortung der Anfrage 2647 ergibt sich aus dem E-Mail vom 20.06.2022 11:38 h.

Die Feststellung zu den diversen Aufklärungen über Grundsätze und Judikatur zum Auskunftspflichtgesetzes ergibt sich aus den ha. Akten 2022-0.281.007, 2022-0.289.151 sowie dem Erkenntnis BVwG 02.06.2021, W274 2236976-2.

Die Feststellungen zu der Gesamtheit an eingebrachten Anfragen des Antragstellers ergibt sich aus den jeweils dazugehörigen Verwaltungsakten (ON 1) sowie aus einer Nachschau auf der vom Antragsteller verwendeten Plattform „FragdenStaat.at“.

Die Feststellung, dass der Antragsteller die von ihm anhängig gemachten Auskunftspflicht-Verfahren ohne nachvollziehbare Gründe verzögerte, ergibt sich aus den entsprechenden Schriftwechseln zu den Anfragen 1947, 2024 und 2066. Zu den Anfragen 1947 (17.07.2020, 17:11 Uhr) und 2024 (04.04.2021, 13:55 Uhr) brachte der Antragsteller per Mail Bescheidbeschwerden ein. Diesen war jedoch kein Name zu entnehmen, weil der Antragsteller diesen jeweils absichtlich geschwärzt hatte, bevor er die Beschwerden dem BMSGPK übermittelte (ON 5 und ON 6). Die E-Mails waren lediglich mit „R.M.“ gezeichnet. Ebenso war aus der Anfrage 2066 kein Name, sondern lediglich das Kürzel „R.M.“, zu entnehmen. Am 23.10.2020 15:06 wurde der Antragsteller per Mail auf diesen Mangel hingewiesen und ersucht, seinen vollen Namen zu übermitteln (ON 3). Der Antragsteller antwortete am 31.10.2020 12:36 auf dieses Ersuchen. Doch anstatt einfach seinen Namen zu übermitteln, versuchte der Antragsteller die Behörde zu einer vollkommen unnötigen Recherche bzw. Fleißaufgabe in anderen Akten zu veranlassen (*„Meinen vollständigen Namen und meine Anschrift entnehmen Sie bitte einer der Säumnisbeschwerden, welche ich bereits beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz per Fax eingebracht habe (bspw. am 17.07.2020). Mit freundlichen Grüßen, R. M.“*).

Die Feststellung, dass ein erheblicher Teil der Fragen in erster Linie dazu genutzt wird, der Behörde Theorien oder Vorwürfe des Antragstellers zur Kenntnis zu bringen, ergibt sich aus der Gesamtheit der eingebrachten Anfragen. Hier beispielhaft neben vielen anderen zu nennen sind u.a. die Einleitung sowie die Fragen 6 und 10 der Anfrage 2078, die Einleitung und die Frage 1 der Anfrage 2117.

Die Feststellungen zum Arbeitsanfall der zuständigen Abteilung ergeben sich aus notorischem Amtswissen, der Geschäftseinteilung des Ministeriums, den Aufzeichnungen der Abteilung zu den anhängigen Amtshaftungsverfahren sowie einer Nachschau im Mail-Postfach der Abteilung.

Die Feststellung, dass der Antragsteller das eingeräumte Parteiengehör ungenutzt lies, ergibt sich aus einer Nachschau um Postfach der Abteilung und der Seite FragdenStaat.at (ON 8) jeweils am 13.10.2022.

### Rechtliche Beurteilung

#### Zur Rechtslage

§ 1 Auskunftspflichtgesetz lautet:

*(1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.*

*(2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.*

§ 4 Auskunftspflichtgesetz lautet:

*Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.*

Art. 20 Abs. 3 und 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) lautet:

*(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer*

*amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.*

*(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.*

Zum Vorrang der sonstigen Aufgaben der Verwaltung:

Aus dem Gesetz ist insofern ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen (ErläutRV 41 BlgNR 17. GP, 3; VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141; VwGH vom 09.09.2015, 2013/04/0021; vgl idS ferner etwa VwGH vom 26.11.2008, 2007/06/0084; VwGH vom 23.7.2013, 2010/05/0230).

Die Verwendung des Begriffs „Auskunft“ bedingt, dass die Verwaltung nicht etwa zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten oder zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen verhalten ist (VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141).

Nur gesichertes Wissen – sei es im tatsächlichen, sei es im rechtlichen Bereich – kann Gegenstand einer Auskunft sein, nicht jedoch Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses (VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139).

Der Antragsteller ist offenbar Auskunftswerber im privaten Interesse.

Der Großteil der gestellten Fragen begründet bereits unabhängig vom für ihre Beantwortung notwendigen Aufwand entsprechend der dargestellten Judikatur keine Auskunftspflicht.

Ein großer Teil der Fragen stellt auf Absichten der Behörde ab (VwGH 20.05.2015, 2013/04/0139). Ein weiterer großer Teil der Fragen des Antragstellers stellt auf Motive bzw. Gründe behördlichen Handelns ab (VwGH 08.04.2019, Ra 2018/03/0124). Des Weiteren werden viele der Fragen dazu genutzt, den Kenntnisstand der Behörde abzu prüfen mit Phrasen wie „Ist dem BMSGPK bekannt...“ (VwGH 17.03.2000, 96/19/2726). Schon deshalb fallen diese Fragen nicht unter den Auskunftsbegriff des Auskunftspflichtgesetzes.

Derartige, nicht vom Auskunftspflichtgesetz geschützte, Zwecke sind insbesondere folgende:

- die Absicht, einer Behörde vor Augen zu führen, dass konkrete einfachgesetzliche Rechtsnormen der Verfassung, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention widersprechen und die Behörde anzuregen, Ministerialentwürfe zur Herstellung einer verfassungskonformen bzw konventionskonformen Rechtslage zu erstellen;
- Behörden dazu anzuleiten, Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu verbreiten;
- den Kenntnisstand von Behörden gleichsam "abzu prüfen";
- die Behörden zu belehren und sie zu logischem Denken "anzuleiten";

Die Verfolgung eines der vorgenannten Zwecke sowie die Stellung von Auskunftersuchen auch aus einer gewissen Freude an der Behelligung von Behörden begründet eine Mutwilligkeit eines Auskunftersuchens jedoch nur dann, wenn zusätzlich zu diesen missbräuchlichen Zwecken kein konkretes Auskunftsinteresse des Antragstellers besteht (VwGH 23.03.1999 97/19/0022).

Ein solches Auskunftsinteresse wurde durch den Antragsteller in keiner Weise dargetan. Das ihm eingeräumt Parteiengehör hierzu ließ der Antragsteller ungenutzt.

Besonders augenscheinlich werden die Mutwilligkeit bzw. die schikanösen Absichten des Antragstellers gegenüber dem BMSGPK am Versuch vom 31.10.2020, der Behörde durch Nicht-Bekanntgabe seines Namens zusätzlichen Aufwand zu verursachen (siehe Punkt 2.6.).

Im Übrigen ist ein Auskunftsbegehren auch dann mutwillig, wenn im Hinblick auf die allgemeine Offenkundigkeit bestimmter Fakten kein Amtsgeheimnis vorliegt (VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083). Angesichts der sehr breiten Berichterstattung durch die öffentlichen und privaten Medien, gerade auch hinsichtlich Tests und Masken, erfüllen die Fragen des Antragstellers den Tatbestand der offensichtlichen Mutwilligkeit iSd § 1 Abs. 2 letzter Satz Auskunftspflichtgesetz.

Des Weiteren manifestiert sich die Mutwilligkeit an dem Umstand, dass Antragsteller aufgrund der erhaltenen Aufklärungen wissen musste, dass das Auskunftspflichtgesetz nicht dem Erfragen von Absichten, Begründungen und Wissensständen oder der Übermittlung von Thesen und Behelligungen dient, sondern lediglich den Erhalt von Wissensmitteilung ermöglichen soll. Trotz der vielfachen und ausführlichen Aufklärungen entschied sich der Antragsteller, weiterhin im Wege der Anfragen 2647 und 2650 abprüfende, behelligende, sowie Absichten und Begründungen erfragende Eingaben bzw. Fragen an das BMSGPK zu richten. Dem Antragsteller musste die Aussichtslosigkeit dieser Eingaben eindeutig bewusst sein (siehe Punkt 2.4.).

Auch wenn einzelne Fragen verbleiben, die hinsichtlich Form und Inhalt grundsätzlich einem Auskunftsbegehren zugänglich sein könnten, begründen diese im konkreten Fall keinen Auskunftsanspruch. Selbst in Ansehung der Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes zu Ra 2017/03/0083, dortige RZ 24, wonach die Auskunft „insoweit“ zu erteilen sei, als Übersichtsauskünfte zu geben seien, liegt ein solcher Fall hier nicht vor: Angesichts der 119 gestellten Fragen, die sich im Wesentlichen aufeinander beziehen, ist es der Behörde nicht zumutbar, vorab einen Bereich abzugrenzen, für den eine Auskunftserteilung keine wesentliche Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben der Verwaltung im Sinne des § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz darstellen würde, zumal bereits für diese Abgrenzung aufgrund der wohl hierfür notwendigen Kommunikation über Abteilungs- und Sektionsgrenzen hinweg ein insofern beträchtlicher Aufwand entstehen würde (vgl. BVwG 02.06.2021, W274 2236976-2/4E, Punkt 4.6.10.).

Die vom Antragsteller eingebrachten Anfragen 2066, 2078, 2117, 2647 und 2650 der Seite „FragdenStaat.at“ waren daher wegen mutwilliger Antragstellung und der Gefährdung der übrigen Aufgaben der Verwaltung abzuweisen.

Da nicht geklärt werden konnte, ob der Antragsteller auch Urheber der Anfrage 2295 der Seite FragenStaat.at ist, war über diese Anfrage nicht abzusprechen.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung VI/A/4, einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und einen Beschwerdeantrag mit Begründung der behaupteten Rechtswidrigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der rechtzeitigen Beschwerdeeinbringung zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender bzw. die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Wien, 20. Oktober 2022

Für den Bundesminister:

Dr. Claudia Steinböck

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2022-10-20T09:50:10+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur">https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur</a>	